

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit
1. Arbeitszeit
Art. 10 Tages- und Abendarbeit

ArG

Art. 10

Artikel 10

Tages- und Abendarbeit

- ¹ Die Arbeit von 6 Uhr bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 Uhr bis 23 Uhr ist Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Abendarbeit kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.
- ² Beginn und Ende der betrieblichen Tages- und Abendarbeit können zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt. Die betriebliche Tagesarbeit beträgt auch in diesem Falle höchstens 17 Stunden.
- ³ Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Allgemeines

Der Arbeitstag wird in drei Phasen unterteilt: Tages-, Abend- und Nachtarbeitsphase (Art. 16 ArG). Es wird kein Unterschied zwischen Winter- und Sommerhalbjahr gemacht. In Bezug auf die Abendarbeit und die Verschiebungsmöglichkeit von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit gilt ein Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Absatz 1

Als Tagesarbeit gilt die Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr.

Für den Zeitraum zwischen 20 Uhr und 23 Uhr spricht man von Abendarbeit. Sie kann von einem Betrieb nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder deren Vertretung im Betrieb eingeführt werden. Unter der Arbeitnehmervertretung ist in aller Regel die Betriebskommission zu verstehen. Das Anhörungsverfahren hat nach den Grundsätzen der Mitwirkungsbestimmungen zu erfolgen (Art. 48 ArG). Das Ergebnis dieser Anhörung und der Entscheidung des Arbeitgebers sind zu dokumentieren.

Abendarbeit kann auch gegen den Willen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingeführt werden. In dieser Frage steht ihnen kein Einspracherecht zu.

Tages- und Abendarbeit können bewilligungsfrei ausgeübt werden, womit sich der tägliche Arbeitszeitraum der Betriebe um bis zu drei Stunden erweitert.

Absatz 2

Die Lage des Zeitraums kann sich zwischen 5 Uhr und 24 Uhr nach den besonderen Bedürfnissen des Betriebes verschieben. Der Zeitraum der betrieblichen Tages- und Abendarbeit von 17 Stunden kann aber nicht ausgedehnt werden.

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kommt hier ein echtes Mitbestimmungsrecht zu. Sind sie mit einer Verschiebung nicht einverstanden, darf diese nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. Das Einverständnis der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist also grundsätzlich bei der Einführung einer solchen abweichenden Regelung einzuholen. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die nachträglich in den Betrieb eintreten, ist davon auszuge-

hen, dass sie ihre Zustimmung durch den Eintritt in dieses Arbeitszeitsystem stillschweigend oder ausdrücklich gegeben haben. Bezüglich Anhörungsverfahren und Dokumentation gilt das Gleiche wie in Absatz 1.

Absatz 3

Der einzelne Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin darf höchstens in einem Zeitraum von 14 Stunden, Pausen, Überzeitarbeit und Ausgleich ausfallender Arbeitszeit (Art. 11 ArG) eingeschlossen, innerhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit von 17 Stunden beschäftigt werden. Vorbehalten bleibt allerdings der Einsatz im Rahmen von Sonderfällen nach Artikel 26 der Verordnung 1 bzw. Artikel 12 Absatz 2 ArG (Überzeitarbeit in Notfällen). Im Gegensatz dazu bestehen Einschränkungen bezüglich der zulässigen Höchst-arbeitszeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in Schichtsystemen zum Einsatz gelangen (Art. 34, 38 und 39 ArGV 1). Ebenso bestehen für die Leistung von Nachtarbeit spezielle Regelungen (Art. 16 ff. ArG).

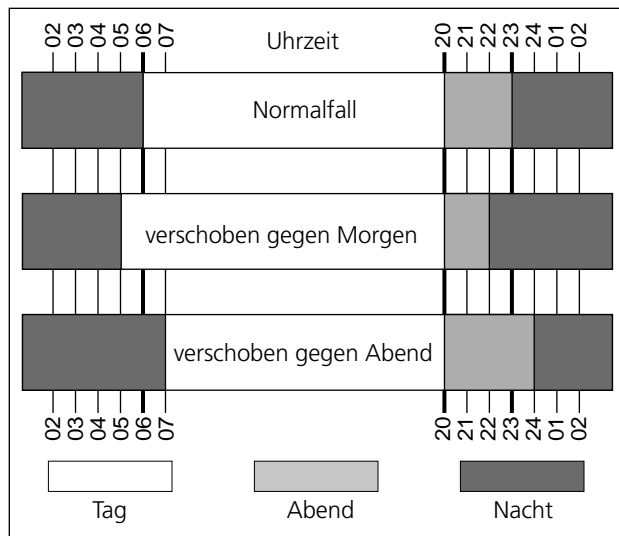


Abbildung 010-1: Lage des Zeitraums der Tages- und Abendarbeit von 17 Stunden im Normalfall und maximal verschoben gegen den Morgen und gegen den Abend